

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern**

**- Abteilung Förderangelegenheiten -**



**Bedarfsaufruf zur Finanzierung von bis zu 100 zusätzlichen FSJ-Stellen für den Bereich der Kindertagesförderung im FSJ-Jahr 2020/2021 ab Oktober 2020**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014-2020 Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) mit dem Ziel der Förderung von sozialem Engagement und Erhöhung der individuellen Berufs- bzw. Studienwahlkompetenz von jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Im Rahmen der Corona-Pandemie findet der Regelbetrieb in den Einrichtungen der Kindertagesförderung unter Auflagen statt. Aufgrund des Corona-bedingten Mehraufwandes sollen bis zu 100 zusätzliche Stellen aus dem ESF und dem MV-Schutzfonds befristet für das FSJ-Jahr 2020/2021 eingerichtet werden. Mit Hilfe dieser Förderung kann neben den Zielen des § 3 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) auch ein entlastender Effekt für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen durch den Einsatz von FSJ'lern erzielt werden.

Die Förderung setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen für die eine gesonderte Antragstellung notwendig ist. Ein Teilbetrag wird aus dem Europäischen Sozialfonds, ein weiterer Teilbetrag aus dem MV-Schutzfonds finanziert. Insgesamt orientiert sich die Förderung an den Rahmenbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds für das FSJ.

- Der ESF-Teilbetrag wird pauschal auf Basis von standardisierten Einheitskosten als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung nach der Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres vom 18. August 2016 gewährt. Eine Einheit ist ein Monat, in dem ein junger Mensch am Freiwilligen Sozialen Jahr teilnimmt (Teilnehmendenmonat). Die Monatspauschale beträgt je Teilnehmenden 185,00 Euro.
- Die Zuwendung aus dem MV-Schutzfonds wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Einheit ist ein Monat, in dem ein junger Mensch am Freiwilligen Sozialen Jahr teilnimmt (Teilnehmendenmonat). Die Monatspauschale beträgt je Teilnehmenden 350,00 Euro.

Für beide Teil-Antragstellungen wird von einer durchgehenden Besetzung von 12 Monaten pro FSJ-Teilnehmenden ausgegangen. Die Förderung setzt eine plausible Darlegung im Antrag auf Zuwendung aus dem MV-Schutzfonds voraus, dass aufgrund der Tatsache, dass der Regelbetrieb in der Kindertagesförderung im Rahmen der Corona-Pandemie unter Auflagen stattfindet, ein erhöhter Bedarf existiert.

Die Anträge sind bis spätestens 25. September 2020 beim LAGuS M-V, Abteilung Förderan-  
gelegenheiten, einzureichen. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Teilnehmenden-  
plätze (100 Plätze für das FSJ-Jahr 2020/2021) erfolgt linear auf alle Antragstellenden.

Die Zuwendung erfolgt weiterhin unter der Maßgabe, dass der Träger des Freiwilligen Sozialen  
Jahres einen monatlichen Eigenanteil von 200,00 Euro pro FSJ-Stelle übernimmt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragstellende als Träger des Freiwilligen So-  
zialen Jahres in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen ist und die Bestimmungen des Ju-  
gendfreiwilligendienstgesetzes während der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres  
eingehalten werden.

Für die Bedarfsplanung wird gebeten, bis spätestens **18. September 2020** die Anzahl der  
geplanten Teilnehmendenplätze im o.g. Einsatzbereich für das kommende FSJ-Jahr per E-  
Mail ([frankziska.pelz@lagus.mv-regierung.de](mailto:frankziska.pelz@lagus.mv-regierung.de)) mitzuteilen. Mitteilungen nach diesem Datum  
können für die Berechnung der zu vergebenden Plätze nur berücksichtigt werden, wenn freie  
Plätze zur Verfügung stehen.

Über das Ergebnis der Bedarfsprüfung werden FSJ-Träger zeitnah in Kenntnis gesetzt und  
gebeten, entsprechende Förderanträge zu stellen.

Die konkrete Aufteilung der Plätze auf die einzelnen Träger, sowie die Erklärung über die Ein-  
haltung der Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, sind Bestandteil der An-  
tragstellung.